



Januar 2023

„KINDESWOHL“ UND „KINDESWOHLGEFÄHRDUNG“ IN DER PROFESSIONELLEN ERZIEHUNG

1. Grundlegende Informationen

Von professioneller Erziehung sprechen wir, wenn Erziehungsverantwortliche¹ im Auftrag sorgeberechtigter Eltern/ Vormünder Kinder und Jugendliche (junge Menschen) erziehen. Was aber in dieser Erziehung „Kindeswohl“ konkret bedeutet und was im Detail als „Kindeswohlgefährdung“ zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle definiert². Beides sind im rechtlichen Kontext sogenannte „unbestimmte Rechtsbegriffe“, die beratenden und kontrollierenden zuständigen Behörden, z.B. Jugend-/ Landesjugendämtern bzw. der Schulaufsicht, in der Kindeswohl- Auslegung keine gesetzlichen Vorgaben setzen³: es muss in jedem Einzelfall eine spezifische, auf die jeweilige Erziehungssituation ausgerichtete Bewertung erfolgen, ob Entscheidungen und daraus resultierendes Handeln dem Kindeswohl entsprechen oder es verletzen. Hinzukommt die Aufgabe, anlässlich einer Kindeswohlverletzung die Prognose zu stellen, ob eine auf Dauer ausgelegte Kindeswohlgefährdung vorliegt. Ob diese Schwelle zur Kindeswohlgefährdung erreicht ist, bedarf einer komplexen fachlichen Einschätzung, die hohe Anforderungen an die Fachkräfte und die Justiz stellt. Allein bei einer in der Erziehung entstehender Lebens- oder erheblichen Gesundheitsgefahr eines jungen Menschen ist die Prognose nicht erforderlich, ist mit einer einmaligen Kindeswohlverletzung automatisch eine die Kindeswohlgefährdung verbunden. Wir haben in unseren bundesweiten Seminaren und in sonstigen Kontakten leider häufiger feststellen müssen, dass Jugendämtern den Unterschied zwischen Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung nicht geläufig war, in der Praxis leider zum Teil voreilig eine Kindeswohlgefährdung angenommen wurde, mit erheblichen Auswirkungen, etwa als Anordnung einer Inobhutnahme oder im Rahmen des Sorgerechts von Eltern und Vormündern.

¹ Im rechtlichen Sinn „Erziehungsberechtigte“

² <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrung/begriffsbestimmungen/>

³ <https://www.juraforum.de/lexikon/unbestimmter-rechtsbegriff>

Die pädagogische Fachwelt hat angesichts der beschriebenen Rechtslage die Aufgabe, einen „Beurteilungsspielraum“⁴ zu entwickeln, der als „Handlungsrahmen fachlicher Legitimität“ fachliche Erziehungsgrenzen ausweist, die den „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ konkretisieren. Am Ende eines entsprechenden „Diskurses fachlicher Legitimität“ können dementsprechend „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ stehen, die Kitas, Schulen/ Internaten, Erziehungshilfe- und Eingliederungshilfeangeboten sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie als Orientierung zur Verfügung stehen, vorrangig zur handlungssicheren Abgrenzung fachlich legitimen Handelns von Machtmissbrauch⁵.

2. Inhalt der Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ in der professionellen Erziehung

Das Kindeswohl umschließt das körperliche, geistige und seelische Wohl (§ 1666BGB) junger Menschen, sichergestellt durch fachlich legitimes Handeln der Erziehungsverantwortlichen. Fachlich legitim ist deren Handeln, wenn es aus der Sicht einer gedachten, neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignet ist, ein pädagogisches Ziel im Rahmen von „Eigenverantwortlichkeit“ und/ oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen (§ 1 Abs.1 SGB VIII).

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor:

- Bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr
- Bei prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht, verursacht durch fachlich illegitimes Handeln, zum Beispiel durch Vernachlässigung. Vernachlässigung liegt vor, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

Erziehungsverantwortliche können sich in der Kindeswohl - Frage an Folgendem orientieren:

- Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten
- fachlich legitime Entscheidungen treffen und somit nachvollziehbar pädagogisch zielführend handeln
- keine körperlichen, geistigen und seelischen Gefahren für den jungen Menschen
- den Willen des jungen Menschen berücksichtigen, abhängig von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung
- bei physischen/ aktiven Grenzsetzungen liegt ein Eingriff in ein Kindesrecht vor; es besteht die Gefahr von Kindesrechtsverletzung in Form fachlich illegitimem oder anderem rechtswidrigem Handeln
- Gegen den Willen des jungen Menschen gerichtetes Handeln ist nur dann verantwortbar, wenn andere fachlich legitime Maßnahmen nicht in Betracht kommen; physische/ aktive Grenzsetzungen sind weitestmöglich zu reduzieren; sie müssen angemessen sein, das heißt die am wenigsten belastende in Betracht kommende, fachlich legitime physische/ aktive Grenzsetzung darstellen; auch ist Voraussetzung, dass eine vorherige verbale Grenzsetzung aus Zeitgründen unmöglich ist oder erfolglos blieb
- die Inneren Bindungen des jungen Menschen
- Fürsorge, Geborgenheit und Schutz der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität; verbunden mit einer geeigneten beschützenden Umgebung
- Wertschätzung und Akzeptanz
- Vermeiden von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- Verlässliche Kontakte zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen zu diesen Personen

⁴ Der Begriff „Beurteilungsspielraum“ ist juristischer Natur. Als „Beurteilungsspielraum“ wird jener Spielraum bezeichnet, der Behörden (hier z.B. Jugendamt/ Landes-/ Schulaufsicht) bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe von der Rechtsprechung zugewiesen ist. Dieser Spielraum begrenzt für Verwaltungsgerichte deren Überprüfung auf die Frage, ob er beachtet wurde. Die Gerichte sind also bei ihrer der Überprüfung behördlicher Entscheidungen an den Inhalt des „Beurteilungsspielraums“ gebunden..

⁵ Machtmissbrauch liegt bei rechtswidrigem, insbesondere ein Kindeswohl verletzendem, Handeln vor, aus Gründen fachlicher Illegitimität oder bei sonstigem Verstoß gegen die Rechtsordnung.

- angemessene gesundheitliche und sonstige Versorgung

Das Kindeswohl umschließt vier Stufen:

- 1. Sicherung des Kindeswohls** durch fachlich legitimes Handeln, sowohl auf der unmittelbaren Ebene der Erziehungsverantwortlichen als auch auf der Ebene beratender und kontrollierender zuständiger Behörden. Die Voraussetzungen für das Heranwachsen junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten werden durch fachlich legitimes Handeln auf beiden Ebenen gesetzt. Dabei muss freilich die Frage gestellt werden, ob Landesjugendämter ihrerseits einer funktionierenden fachlichen Aufsicht unterliegen⁶.
- 2. Beeinträchtigung des Kindeswohls**, im Wesentlichen bedingt durch fachlich legitime Grenzsetzungen⁷
- 3. Verletzung des Kindeswohls im Einzelfall** durch fachlich illegitimes Handeln, etwa bei Grenzsetzungen, oder durch Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung
- 4. Kindeswohlgefährdung**
Voraussetzung ist das einmalige Verletzen des Kindeswohls (Stufe 3), verbunden mit einer voraussichtlich nachhaltigen negativen Wirkung⁸

⁶ Erfahrungen des Projektleiters in langjähriger Landesjugendamt- Verantwortung lassen daran zweifeln.

⁷ Verbale Grenzsetzungen wie Regeln, Verbote, Konsequenzen und Strafen

⁸ Ausgenommen Lebensgefahr oder erhebliche Gesundheitsgefahr